

BVGer E-4748/2009 vom 5. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4748_2009

FR: TAF E-4748/2009 du 5 octobre 2011

IT: TAF E-4748/2009 del 5 ottobre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben, so dass das Bundesverwaltungsgericht in der Sache endgültig entscheidet.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.5

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Mit Verfügung vom 19. August 2011 zog das BFM die Verfügung vom 26. Juni 2009 teilweise in Wiedererwägung, sprach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zu

und nahm ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig auf. Da der Beschwerdeführer zufolge subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde, beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nur noch auf die Frage seiner Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und auf die Wegweisung.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK; EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Zur Begründung führte das BFM im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, weshalb ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Nachdem der Beschwerdeführer im Rahmen der Befragung vom 8. April 2009 und der Anhörung vom 20. April 2009 krass widersprüchliche Angaben zu Protokoll gegeben habe, könne ihm nicht geglaubt werden, dass er im Militärdienst die vorgebrachten Nachteile erlitten habe. So habe der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen Verletzungen einerseits erklärt, sein militärischer Vorgesetzter habe ihn im März 2008 in einem bergigen Gebiet einen Hang hinuntergestossen, was zum Bruch von Bein und Arm geführt habe, um andernorts zu Protokoll zu geben, dieser Oberst habe ihm den Arm im Juli 2007 und das Bein im März 2008 gebrochen. Ferner habe er einerseits zu Protokoll gegeben, die geschilderten Schwierigkeiten mit seinem Vorgesetzten hätten ab dem Monat März 2008 begonnen, um andererseits auszusagen, dieser habe ihm den Arm im Juli 2007 gebrochen. Angesprochen auf seinen Spitalaufenthalt habe er dargelegt, ungefähr zwei Monate in einem Zivilspital in E. _____ behandelt worden zu sein, um anlässlich der Anhörung zu Protokoll zu geben, er sei ungefähr drei Monate in diesem Spital gewesen. Die bereits bestehende Haltlosigkeit seiner Vorbringen würden durch wesentliche Zweifel weiterer, erst anlässlich der Anhörung, dargelegter Schilderungen zu seiner behördlichen Suche, den Drangsalierungen durch seinen Vorgesetzten sowie zum Versuch seiner Eltern, ihn in eine

andere Militäreinheit zu rekrutieren, erhärtet. Insoweit könne nicht nachvollzogen werden, weshalb der Beschwerdeführer erst im Rahmen der Anhörung dargelegt habe, dass die Militärpolizei nach seinem Spitalaustritt oft bei ihm zu Hause vorbeigekommen sei, um nach ihm zu suchen. Gerade diese behördliche Suche nach ihm hätte den eigentlichen Grund seiner Flucht aus dem Heimatland dargestellt. Auch habe er erst anlässlich der Anhörung zur Sache erklärt, dass er vom Oberst regelmässig und als einziger seiner Einheit mit elektrischen Kabeln geschlagen worden sei. Da es sich dabei um eine offensichtlich individuelle Schlechterbehandlung gegenüber seinen Dienstkollegen gehandelt habe, würde es ein wesentliches Argument darstellen. Ferner sei erstaunlich, dass er erst im Rahmen der Anhörung erwähnt habe, dass seine Eltern beim Militärgericht vorstellig geworden seien, um ihn nach seiner Behandlung in eine andere Einheit zu integrieren. Aufgrund der Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Vertretung in Damaskus sei schliesslich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Militärdienstes keine der vorgebrachten Nachteile erlitten und noch weniger, dass er sich dem Dienst entzogen habe. In ihrer Antwort bestätige die Botschaft eindeutig, dass der Beschwerdeführer weder von den syrischen Migrationsbehörden noch von sonstigen syrischen Behörden gesucht werde. Insoweit vermöge seine diesbezügliche Erklärung, er wisse, dass er von den Militärbehörden seines Landes gesucht werde, die Botschaftsauskunft keineswegs umzustossen. Der Beschwerdeführer erfülle damit die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen und die Wegweisung aus der Schweiz anzuordnen sei.

E. 4.2.1

In seiner Rechtsmitteleingabe vom 24. Juli 2009 hielt der Beschwerdeführer demgegenüber fest, das BFM habe zu Unrecht festgestellt, dass seine Vorbringen widersprüchlich ausgefallen seien, und damit Bundesrecht verletzt. Mit Verweis auf seine protokollierten Aussagen bekräftigte er im Wesentlichen den geltend gemachten Sachverhalt und die sich daraus für ihn ergebende Gefährdung. Vorab bringt der Beschwerdeführer vor, die vom BFM aufgezeigten widersprüchlichen und realitätsfremden Angaben seien darin begründet, dass er lediglich während dreier Jahre den Schulunterricht besucht habe und Analphabet sei. Deshalb habe er zugegebenermassen Schwierigkeiten gehabt, die erlebten Ereignisse zeitlich präzise und korrekt einzuordnen. Seine Verfolgungsgründe habe er dennoch glaubhaft darlegen und mit den zu den Akten gereichten Dokumenten belegen können. So gehe aus der Bestätigung des Militärspitals von F._____, den Abwesenheitsbestätigungen des Militärdienstes, der Bestätigung des Spitalleiters von F._____ und der Ferienbestätigung des Militärs klar hervor, dass er sich anfangs des Jahres 2008 während rund fünf Monaten im Militärspital F._____ befunden habe, um seinen Beinbruch zu kurieren. Angesichts dieser Dokumente sei bewiesen, was er kraft seiner Erinnerung gemäss Vorinstanz nicht schlüssig habe darzulegen vermögen.

E. 4.2.2

Dass der Beschwerdeführer grundlos wesentliche Argumente erst anlässlich der Anhörung geltend gemacht habe, sei durch den summarischen Charakter der Erstbefragung bedingt, in deren Rahmen dem Asylsuchenden nur ein begrenzter Raum für das Darlegen seiner Fluchtgründe offenstehe. Entgegen der Ansicht des BFM, der Beschwerdeführer habe während der Befragung nicht erwähnt, dass er von seinem militärischen Vorgesetzten mit Kabeln geschlagen worden sei, habe er ausgesagt, Probleme mit seinem Vorgesetzten gehabt zu haben. Angesichts des Zeitdruckes und des Hinweises auf eine weitere, ausführliche Anhörung habe er anlässlich der Befragung nur die schlimmsten Ereignisse

vorgebracht. Die Ausführungen im Rahmen der Anhörung müssten daher als Konkretisierung seiner Vorbringen anlässlich der Befragung qualifiziert werden, die auch später im Verfahren vorgebracht werden dürften. Ebenso verhalte es sich mit der anlässlich der zweiten Anhörung vorgebrachten Angabe, er sei mehrmals bei sich zu Hause gesucht worden, als er sich bereits bei seinem Onkel versteckt habe. Für ihn sei völlig klar gewesen, dass er nach seiner Desertion von den Militärbehörden gesucht würde, weshalb er sich auch nach seinem Spitalaustritt unvermittelt zu seinem Onkel begeben habe. Da während der Erstanhörung keine weiteren Fragen zu diesem Zeitraum gestellt worden seien, habe er diesbezüglich keine näheren Angaben dazu gemacht. Entgegen der Behauptung des BFM sei sich der Beschwerdeführer um das harte Vorgehen der syrischen Behörden gegenüber Deserteuren bewusst gewesen, weshalb er bereits während seines Spitalaufenthalts den Entschluss zur Flucht gefasst habe. Infolge andauernder medizinischer Probleme habe sich seine Ausreise jedoch bis im März 2009 verzögert. Der Beschwerdeführer stützte sich sodann auf zwei Berichte ("Institute for War and Peace Reporting" vom Januar 2009 und "Europäische Zentrum für kurdische Studien" vom 3. August 2004) und machte geltend, der Militärdienst stelle für kurdische Dienstpflichtige eine schwierige Zeit dar, die von Schikanen, Prügel, Beleidigung und Benachteiligungen gekennzeichnet sei. Auch unter dem Blickwinkel, dass gegenüber Kurden erheblich strengere Massstäbe bezüglich der Befreiung durch Geldleistung, der Verweigerung der Militärdienstpflicht und der Desertion angesetzt würden, als gegenüber der arabischen Bevölkerung, seien die Schilderungen des Beschwerdeführers als plausibel zu qualifizieren. Insbesondere auch, weil er einziger Kurde in seiner Einheit gewesen und deshalb diskriminiert worden sei.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung vom 28. September 2009 stellte das BFM fest, die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente seien nicht geeignet, die während des Militärdienstes erlittenen Verletzungen zu bezeugen, zumal diese - ausgenommen der Waffenschein und das Entlassungsschreiben aus dem Militärspital F._____ - in Kopie eingereicht worden seien. Es könne ihnen kein Beweiswert zugesprochen werden. Zudem ergebe sich aus dem Entlassungsbericht kein Anhaltspunkt für ein offizielles Dokument, zumal der Stempel völlig unleserlich und die Vorlage in einer beliebigen Form gehalten sei, was erhebliche Zweifel an der Echtheit dieses Dokumentes hervorrufe. Ausserdem liefere dieses Dokument keine Angaben über die Umstände und Verursachung der Verletzung. Insoweit wäre dieses auch nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu belegen. Ferner stehe der ins Recht gelegte Waffenschein in keinem Zusammenhang mit seinen Vorbringen. Damit seien die eingereichten Dokumente insgesamt nicht geeignet, um zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.

E. 4.4

In seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2009 hielt der Beschwerdeführer demgegenüber fest, dem BFM sei zwar zuzustimmen, dass Fotokopien nicht dieselbe Beweiskraft entfalten könnten wie Originaldokumente. Dennoch lasse die richterliche Beweiswürdigung auch die Würdigung solcher Fotokopien zu, zumal diese Indizien für den Wahrheitsgehalt der mündlichen Vorbringen darstellen würden und das Asylgesetz für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft auch nicht den strikten Beweis verlange. Diesem reduzierten Beweiserfordernis der blossen Glaubhaftmachung genügten blosse Kopien von Urkunden durchaus. Damit seien seine vorgebrachten Fluchtgründe belegt.

E. 5.1.1

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ist vorab darauf hinzuweisen, dass sein Vorbringen, er sei Analphabet nicht zu überzeugen vermag. Er war offenbar in der Lage, das Personalienblatt (act. A2/1), das ihm im Empfangszentrum vorgelegt wurde, selbstständig auszufüllen. Den Eintragungen ist auch zu entnehmen, dass er sogar zumindest über Grundkenntnisse der lateinischen Schrift verfügt. Bei der Anhörung sagte er auf Nachfrage, ob er Dokumente oder seine Identitätskarte habe, zudem aus, seine Familiennummer sei (...). Auch wusste er, welcher Bataillonsnummer er eingeteilt war (vgl. A1/11 S. 6; A 11/15 S. 4 f.). Aufgrund dieser Angaben zu den Nummerneinheiten und dem Aussageverhalten des Beschwerdeführers ist insgesamt zu schliessen, er versuche seine überwiegend widersprüchlichen vagen und nicht überzeugenden Angaben (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen) durch das Vorschieben der Behauptung, er sei Analphabet, zu erklären.

E. 5.1.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung berechtigterweise darauf hin, dass davon ausgegangen werden kann, der Beschwerdeführer habe weder Nachteile im Rahmen des Militärdienstes erlitten noch habe er sich dem Dienst entzogen. So machte er hinsichtlich der Art und Weise sowie auch des zeitlichen Hergangs der Behelligungen durch seinen Vorgesetzten und seines Spitalaufenthalts widersprüchliche Angaben: Zunächst machte er anlässlich der Kurzbefragung geltend, der Oberst habe ihn im März 2008 in einem gebirgigen Gebiet einen Hang hinuntergestossen, weshalb er sich das Bein und den Arm gebrochen habe (vgl. Akten BFM A1/11 S. 6), wohingegen er im Verlauf der Bundesanhörung zu Protokoll gab, sein Vorgesetzter habe ihm den Arm im Juli 2007 und das Bein im März 2008 gebrochen (vgl. A11/15 S. 6 und S. 9). Ferner machte er - wie das BFM zu Recht ausführte - auch widersprüchliche Angaben sowohl zum Zeitpunkt der Schwierigkeiten mit M. S. als auch zur Dauer seines Spitalaufenthalts. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung ausführte, er sei von März 2008 bis zum Juni 2008 im Spital gewesen, zuerst während eines Monats im Militärspital von F. _____ und danach für ungefähr zwei Monate in einem Privatspital unbekanntes Namens in E. _____, um sich danach von Mai oder Juni 2008 bis zur Ausreise bei seinem Onkel aufzuhalten (vgl. A 1/11 S. 3 und S. 7). An der Bundesanhörung gab er hingegen zu Protokoll, er sei einen Monat im Militärspital F. _____ und daraufhin ungefähr drei Monate im Privatspital G. _____ in E. _____ gewesen, woraufhin er sich zu seinem Onkel begeben habe (vgl. A11/15 S. 10 f.). In seiner Beschwerdeschrift führte er demgegenüber aus, den eingereichten Dokumenten könne klar entnommen werden, dass er sich seit Anfang des Jahres 2008 während rund fünf Monaten im Militärspital von F. _____ befunden habe, was wiederum offensichtlich in Widerspruch mit seinen Angaben steht. Wie das BFM richtig erkannte, können diesen Bestätigungsschreiben zudem keine Angaben über die Ursache sowie über die Art und Weise der Verletzungen entnommen werden. Die in der Beschwerde gegebene Erklärung, dass sich alle vorgebrachten Widersprüche auf zeitliche Angaben beziehen würden, der Beschwerdeführer lediglich drei Jahre den Schulunterricht besucht habe und sich selbst als Analphabeten bezeichne, überzeugt nicht, da es ihm nicht gelungen ist, ebendies glaubhaft zu machen. Wie oben erwogen, ist davon auszugehen, er verfüge über eine bessere schulische Ausbildung als er vorgibt. Darüber hinaus unterlässt er es völlig, seinen Spitalaufenthalt in der Privatklinik G. _____ zu untermauern. Aufgrund dessen ist in

Übereinstimmung mit dem BFM davon auszugehen, dass den in Kopie eingereichten Bestätigungsschreiben kein Beweiswert zukommt. Bezüglich des im Original ins Recht gelegten Entlassungsscheins aus dem Spital F. _____ ist ebenso auf die Erwägungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung zu verweisen wie in Bezug auf den Waffenschein (s. E.3.3.). Die Ansicht des Beschwerdeführers, dass bloss Kopien von Urkunden gemäss dem reduzierten Beweiserfordernis der Glaubhaftmachung durchaus genügten, vermag nicht zu überzeugen. Auch der Einwand, dass das BFM zumindest eine qualifizierte Gutachterstelle mit einer Echtheitsprüfung hätte beauftragen sollen, ist aufgrund des Gesagten haltlos. Schliesslich hat der Beschwerdeführer das in seiner Eingabe in Aussicht gestellte Arztzeugnis des Spitals H. _____ bis dato nicht zu den Akten gereicht, so dass nicht erwiesen ist, ob und durch welche Umstände er seinen Arm und sein Bein gebrochen hat, was den Schluss nahe legt, er habe während seines Militärdienstes keine dieser Nachteile erlitten.

E. 5.1.3

Auch der Einwand des Beschwerdeführers, das BFM dürfe ihm gestützt auf den summarischen Charakter der Erstanhörung nicht vorwerfen, er habe wesentliche Vorbringen grundlos erst anlässlich der zweiten Anhörung geltend gemacht, weswegen deren Wahrheitsgehalt zweifelhaft erscheine, ist haltlos. Wie vom Beschwerdeführer zu Recht erwähnt, kommt der ersten Befragung im EVZ zwar nur summarischer Charakter zu, weshalb in den nachfolgenden Anhörungen grundsätzlich Raum und Zeit für Ergänzungen zur Verfügung steht und bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit den Aussagen im Erstprotokoll nur ein beschränkter Beweiswert beizumessen ist. Dies bedeutet indessen nicht, dass die Aussagen der Erstbefragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit keine Rolle spielten. Sofern die Aussagen im Erstprotokoll klar ausgefallen sind und in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den später im Rahmen der kantonalen, direkten oder ergänzenden Anhörung zu Protokoll gegebenen Angaben diametral abweichen oder nicht einmal ansatzweise erwähnt worden sind, können sie für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit massgeblich sein. Bloss geringfügige Ungereimtheiten zwischen den Aussagen in der Erstbefragung und den später folgenden Anhörungen genügen jedoch für die Begründung der Unglaubhaftigkeit nicht und verspätete respektive nachgeschobene Vorbringen beeinträchtigen die Glaubhaftigkeit nicht, wenn plausible Erklärungen für das Nachschieben vorgebracht werden können (vgl. E.MARK 1998 Nr. 4 und E.MARK 1993 Nr. 12). Vorliegend vermag der summarische Charakter des Protokolls der Erstbefragung im EVZ nichts daran zu ändern, dass der Beschwerdeführer erst anlässlich der direkten Anhörung vorbrachte, dass er sich bereits während seines Spitalaufenthalts zur Flucht aus seinem Heimatland entschlossen habe, nachdem ihm klar geworden sei, dass er nach seiner Desertion vom Militär gesucht würde. Diesbezüglich gab er anlässlich der Anhörung klare Aussagen zu Protokoll. So auch seine Aussage, dass er von seinem Vorgesetzten aufgrund seiner Ethnie mit Kabeln geschlagen worden sei. Diese Vorbringen, die er erst anlässlich der Anhörung zu Protokoll gab, sind für den Ausgang des Verfahrens als wichtige Elemente aufzufassen. Unter diesen Umständen hätte er diesen Sachverhalt von Anfang an - respektive bereits anlässlich der Erstbefragung im Empfangszentrum - wenigstens ansatzweise erwähnen müssen, damit er als glaubhaft gelten könnte. Eine plausible Erklärung für die verspäteten Vorbringen brachte der Beschwerdeführer nicht vor, was insgesamt grosse Zweifel an seinen Vorbringen entstehen lässt.

E. 5.2

Zusammenfassend ist mit dem BFM festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzustellen vermochte, dass er sein Heimatland infolge der von ihm vorgebrachten Nachteile verlassen habe. Im Übrigen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in ihrer Verfügung und Vernehmlassung verwiesen werden.

E. 6

Nach dem Gesagten hat das BFM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt und - da der Beschwerdeführer weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung verfügt noch einen Anspruch auf eine solche hat (vgl. Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]) - gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG auch zu Recht die Wegweisung angeordnet.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher - soweit nicht gegenstandslos geworden - abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer praxisgemäss um zwei Drittel reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.310.2]). Diese werden mit dem am 4. August 2009 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- verrechnet. Dem Beschwerdeführer ist somit der Restbetrag in der Höhe von Fr. 400.- zurückzuerstatten.

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist infolge der teilweisen Gegenstandslosigkeit zu Lasten des BFM eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 15 VGKE), welche entsprechend dem Grad des Durchdringens (zu zwei Dritteln) um einen Drittel zu reduzieren ist. Mit Eingabe vom 7. September 2011 reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Kostennote zu den Akten, die einen Vertretungsaufwand von insgesamt Fr. 2'519.45 (inkl. Auslagen und MWSt) aufweist. Diese wird als angemessen erachtet. In Anwendung von Art. 10 VGKE und unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (vgl. Art. 8 f. VGKE) ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'680.- (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 15 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)